

Das letzte Dorf

Seit Monaten wird in der Bundesrepublik kontrovers über den Kohleausstieg diskutiert. Die Bundesregierung hält ein Festhalten an der Braunkohle für unverzichtbar, um die Stromversorgung des Landes zu gewährleisten, dies gelte insbesondere seit dem Beginn des Krieges in der Ukraine und den damit zusammenhängenden Engpässen. Klimaschützer:innen sind hingegen angesichts der zunehmenden Bedrohung durch den Klimawandel über dieses Vorhaben entsetzt. Dass nun auch noch das niedersächsische Dorf Gallien für den Kohleabbau „platt gemacht“ werden soll, bringt das Fass für viele von ihnen zum Überlaufen. Der Ort war, anders als die Nachbarorte, bislang vom Kohleabbau verschont geblieben. Die Aktivistin A will das alles nicht einfach hinnehmen: Sie ist der Meinung, die Zeit für Plattitüden sei vorbei und man müsse zum Handeln übergehen. Sie belässt es deshalb nicht bei der Organisation einer Demonstration. Inspiriert von einer Taktik, über die sie in der Zeitung erfahren hat, plant sie gemeinsam mit zwei anderen Aktivist:innen Folgendes: Die drei wollen auf dem Hinweg zur Demonstration einen besonderen Zwischenstopp direkt auf der Autobahn einlegen und diesen nutzen, um sich dort festzukleben und so den Verkehr zu blockieren. Sie erhoffen sich von dieser Aktion, dass sie die mediale Aufmerksamkeit auf sich ziehen wird und das eigentliche Anliegen, der Klimaschutz und der Stopp des Kohleabbaus, so die breite Öffentlichkeit erreicht. Als A und ihre Mitstreiter:innen die Autobahn betreten, müssen zwar einige Autofahrer:innen ausweichen, doch noch bevor A den Sekundenkleber auspacken kann, sind einige Polizist:innen zur Stelle und tragen sie weg. A ist erzürnt: Auch ziviler Ungehorsam müsse in solch dramatischen Zeiten ja wohl grundrechtlich geschützt sein und die Versammlungsfreiheit sei sowieso ein hohes Gut. Die Polizei ist ganz anderer Meinung: Zum einen habe es sich doch noch gar nicht um die eigentliche Versammlung gehandelt. Zum anderen hätten A und die anderen Aktivist:innen andere Verkehrsteilnehmer:innen und nicht zuletzt sich selbst durch ihr Verhalten erheblich gefährdet. A kann über solche Argumente nur den Kopf schütteln: Ob sie sich selbst gefährde oder nicht, gehe den Staat ja wohl gar nichts an.

A ist nicht die Einzige, die Widerstand gegen den Kohleabbau leistet: Bauer B hat in dem geplanten Abbaugelände seinen Bio-Bauernhof. Bis zuletzt ist er Abkaufangeboten von Seiten des Staates und der Energiekonzerne gegenüber standhaft geblieben. Er

ist davon überzeugt, dass die klimaschädliche Kohle keine Zukunft hat und für diese nicht noch mehr Orte geopfert werden dürfen, schon gar nicht sein geliebter Bauernhof. Umso schockierter ist er, als er von der zuständigen Behörde Post erhält: Mit einem Grundabtretungsbeschluss teilt die Behörde ihm mit, dass sie ihn enteignet und sein Eigentum dem Energiekonzern RÖMER überträgt. Die Behörde stützt sich dabei auf das Bundesberggesetz. In diesem ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Grundabtretung zulässig ist; insbesondere ist dort auch vorgesehen, dass die Grundabtretung dem Allgemeinwohl dienen muss. B wendet sich entrüstet an das zuständige Verwaltungsgericht: Klimaschutz sei wohl ein Fremdwort für die Behörde, dabei sei dieser doch sogar im Grundgesetz verankert. Es könne nicht sein, dass sein Grundstück ernsthaft dem Kohleabbau weichen müsse. Nicht zuletzt geht es ihm auch um seine wirtschaftliche Lage: Er nutzt den Hof nicht zum Wohnen, sondern ausschließlich zum Anbau und Verkauf seiner Produkte. B führt aus, dass sein schönes Biogemüse sich so großer Beliebtheit erfreue, gehe auch darauf zurück, dass der Boden auf seinem Land besonders gut sei. Die Behörde enteigne ihn nicht nur, sie verhindere auch seine weitere Berufsausübung. Dass sie ihm ein Ersatzgrundstück anbietet, könne das nicht kompensieren. Dieses sei zwar zugegebenermaßen ähnlich groß und auch die Bodenqualität sei annehmbar. Er müsste sich dort aber alles, inklusive seines Kundenstamms, neu aufbauen.

Sowohl A als auch B wehren sich erfolglos vor Gericht. Als auch das Bundesverwaltungsgericht nicht in ihrem Sinne entscheidet, ruht ihre letzte Hoffnung auf dem BVerfG. Dieses habe schließlich vor kurzem selbst erst betont, wie wichtig der Klimaschutz sei, es werde deshalb sicherlich in ihrem Sinne entscheiden.

Sie legen deshalb beide Verfassungsbeschwerden ein.

In Karlsruhe werden die beiden Verfahren gem. § 66 BVerfGG verbunden.

Aufgabe:

a) A und B beauftragen Sie damit, sie als Prozessbevollmächtigte:r in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am **22. und 23. Juni 2023** zu vertreten.

b) Sie sollen als zuständige:r Vertreter:in des Landes Niedersachsen in derselben Verhandlung Stellung nehmen.

Bearbeitungsvermerk:

Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Polizei als auch die enteignende Behörde auf der Grundlage verfassungskonformer Gesetze handeln.